

**Örtliche Bauvorschriften ( Satzung )  
der Stadt Homburg für das Gelände „Dell“  
im Stadtteil Reiskirchen vom 05. November 1970  
in der Fassung der 1. Änderung vom 22. Oktober 1992**

---

**§ 1**

**Örtlicher Geltungsbereich**

Folgende Straßen, Grenzen und Linien begrenzen fortlaufend beschrieben den Geltungsbereich dieser örtlichen Bauvorschriften:

Die Straßenachse der Hauptstraße beginnend bei der Einmündung in die L I O 118 - Straße von Homburg-Erbach nach Jägersburg - bis in Höhe des Anwesens Plan Nr. 2485, die Nordgrenze des Flurstückes Nr. 2500 1/2, die Westgrenzen der Flurstücke Nrn. 2503/3, 2503/2 und 2503/4, die Achse der Fugelstraße bis in Höhe des Anwesens Plan Nr. 2522, die Westgrenze des Flurstückes 2523/4, die Nordgrenzen der Flurstücke 2522, 2521, 2520 und 2519 1/2, die nördliche Straßenbegrenzungslinie der geplanten Erschließungsstraße auf eine Länge von ca. 12,0 m, die Verbindungslinie zur Südwestecke des Flurstückes Plan Nr. 2512 1/6, die Westgrenzen der Flurstücke 2512 1/6, 2512 1/5 und 2512 1/4, die Nordgrenzen der Flurstücke 2512 1/4, 2512 1/3 und 2512 1/2, die Nordgrenzen des Flurstückes 2512 bis zur Berührung mit der östlichen Begrenzungslinie des geplanten Feldweges, die nach Nordosten verlaufende Verbindungslinie bis zum Feldweg Plan Nr. 2625/5; die Ostseite dieses Feldweges bis zur Südwestgrenze des Flurstückes 2627, die Süd- und Ostgrenze des vorgenannten Grundstückes sowie die Ostgrenzen der anschließenden Grundstücke bis zum Berührungspunkt mit der Hauptstraße.

**§ 2**

**Gestaltung der Hauptgebäude ( Wohnhäuser )**

(1) Gebäude an der Fugelstraße und Leiblstraße, so wie sie beim Erlaß dieser örtlichen Bauvorschriften bereits errichtet sind,

Gebäude an der Hauptstraße mit Ausnahme des Eckgrundstückes südlich der Einmündung der Jägersburger Straße in die Hauptstraße:

Dachform:	Satteldach
Dacheindeckung:	Ziegel
Dachüberstand:	am Giebel max. 20 cm, an der Traufe max. 40 cm,

–

Kniestock: bei zweigeschossigen Gebäuden max. 25 cm gemessen von Oberkante Rohdecke des obersten Geschosses bis Unterkante Fußfette; bei eingeschossigen Gebäuden max. 90 cm, gemessen wie vor.

- (2) Gebäude östlich der Jägersburger Straße zwischen der Stichstraße und der Grünanlage,

Gebäude westlich und nördlich der Straße „Am Wäldchen“ mit Ausnahme der drei letzten Gebäude südwestlich der nach Westen verlaufenden Stichstraße,

Gebäude auf Flurstück 2618 östlich dem von der Straße „Am Wäldchen“ bis zur Hauptstraße verlaufenden Weg:

Dachform: geneigtes Dach  
Dachneigung: 25 Grad – 38 Grad

- (3) Gebäude an der Leiblstraße, soweit sie bei Erlaß dieser örtlichen Bauvorschriften noch nicht errichtet sind und

Gebäude im übrigen Geltungsbereich dieser örtlichen Bauvorschriften, ausgenommen die Gemeinbedarfsflächen südlich des Friedhofs:

Dachform: geneigtes Dach  
Dachneigung: 25 Grad – 38 Grad

- (4) Doppel- und Reihenhäuser sind so zu gestalten, daß sie eine architektonische Einheit bilden.

## § 3

### Abstandsflächen

Die in § 2 Abs. 2 und 3 aufgeführten Gebäude können auch ohne Einhaltung der gesetzlichen Abstandsflächen nach § 6 LBO an den seitlichen Grundstücksgrenzen errichtet werden.

## § 4

### Gestaltung der Garagen und Nebengebäude

- (1) Zusammengebaute Garagen und zusammengebaute Nebengebäude sind in gleicher äußerer Gestaltung, Dachneigung und Traufenhöhe auszuführen.
- (2) Kellergaragen mit direkter Zufahrt über den Vorgarten sind nicht zulässig.“

**§ 5**

**Gestaltung Vorgärten**

Die vor den Gebäuden liegenden Flächen sind entsprechend dem Längsgefälle der Straße anzulegen.

**§ 6**

**Gestaltung der Einfriedungen**

- (1) Die vordere Abgrenzung der Grundstücke ( Vorgarten gegen die Straßenfläche ) ist gleichlaufend mit der Straße entweder mit senkrecht gestellten Betonplatten oder mit Mauern aus Natursteinen oder Kunststeinen max. 20 cm über Oberkante des Bürgersteiges herzustellen..
- (2) Die seitlichen Grundstücksabgrenzungen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Gebäudeflucht sind wie unter Abs. 1 beschrieben auszuführen.
- (3) Die übrigen Grundstückseinfriedungen sind als Maschendrahtzäune zwischen Profileisen, max. 1,00 m hoch, auszuführen.

**§ 7**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 7 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2-6 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- DM geahndet werden.

**§ 8**

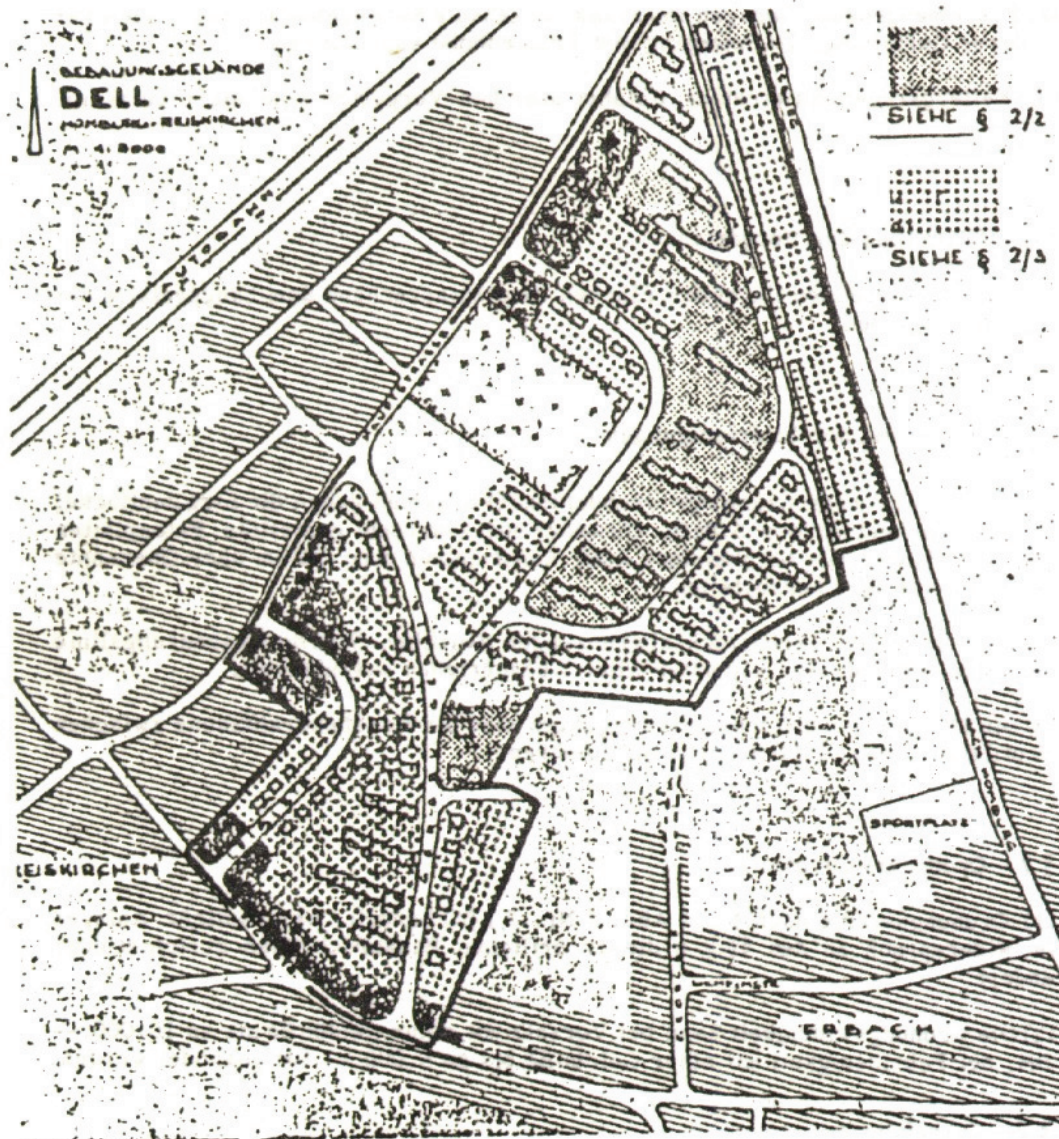
**Inkrafttreten**

Die vorstehenden örtlichen Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Homburg, den 05. November 1970

Der Bürgermeister

gez. Kuhn



---

\*) Veröffentlichungs- und Änderungshinweise:

In Kraft getreten am .....  
Ordnungs-Nr. 60-16

1. Änderung vom 22. Oktober 1992  
In Kraft getreten am .....  
Ordnungs-Nr. 60-16a